



BONUM news + marketing – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines/Geltung

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind Bestandteil aller mit BONUM news + marketing (nachfolgend BONUM) geschlossenen Verträge. Diese AGB gelten ausschließlich; allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten hingegen nur, wenn BONUM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen BONUM und dem Vertragspartner.

§2 Präsentationen

(1) Jegliche, auch teilweise Verwendung, Vervielfältigung oder Verbindung der von BONUM mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen) bedarf der vorherigen Zustimmung von BONUM. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt noch keine Zustimmung zur Verwendung.

(2) Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von BONUM zugrunde liegenden Konzepte und Ideen – unabhängig davon, ob die Präsentation urheberrechtlichen Schutz genießt oder nicht.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall der unberechtigten Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung im Sinne der vorstehenden Absätze eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Wertes des abgeschlossenen oder angebotenen Vertrages an BONUM zu zahlen. Sofern noch kein mit einem Preis versehenes Angebot unterbereitet wurde, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung des fünffachen des üblichen Preises von BONUM für vergleichbare Leistungen.

§3 Leistung

(1) Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem unterschriebenen Vertrag und/oder, sofern diese von beiden Seiten unterschrieben ist, aus einem zugrunde liegenden Projektangebot.

(2) Sofern von einer Besprechung ein Protokoll bzw. ein Besprechungsbericht angefertigt wird, gilt dessen Inhalt für BONUM als verbindliche Arbeitsgrundlage. Die von BONUM verfassten und an den Vertragspartner übermittelten Besprechungsprotokolle gelten als eine solche verbindliche Arbeitsgrundlage, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach dem Erhalt des Protokolls diesem in Textform widerspricht.



(3) Unwesentliche oder notwendige Änderungen in der Ausführung der Leistungen bleiben BONUM vorbehalten. Eine Überschreitung der in dem Vertrag aufgeführten Gesamtsumme um bis zu fünf Prozent aus nachvollziehbaren Gründen genehmigt der Auftraggeber bereits jetzt.

(4) Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages durch den Vertragspartner ist BONUM berechtigt, dadurch verursachte Mehraufwendungen gesondert abzurechnen.

(5) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die BONUM zur Erbringung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen erstellt oder erstellen lässt, bleiben Eigentum von BONUM. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist BONUM nicht verpflichtet.

(6) BONUM ist zur Aufbewahrung von Gegenständen des Vertragspartners, den eigenen Leistungsergebnissen und deren Vorstufen zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet. BONUM ist ohne besondere Vereinbarung und Vergütung nicht verpflichtet, Gegenstände des Vertragspartners zu versichern.

§4 Auftragserteilung an Dritte

(1) BONUM ist berechtigt, die ihr vertraglich obliegenden Leistungen selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

(2) Aufträge an Werbeträger oder zur Produktion von Werbemitteln erteilt BONUM in eigenem Namen, nachdem der Vertragspartner Schaltungs- bzw. Produktionsfreigabe erteilt hat.

(3) Mit der Freigabe durch den Vertragspartner sind Ansprüche gegen BONUM wegen Funktionsfähigkeit, Texten, Bildern oder Gestaltung der freigegebenen Leistung ausgeschlossen.

(4) Sofern bei Aufträgen an Werbeträger Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen werden, die Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen aber nicht erfüllt werden, ist der Vertragspartner zur Zahlung der durch den Wegfall der Vergünstigung entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

(5) BONUM tritt dem Vertragspartner sämtliche ihr wegen fehlerhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Leistung von Werbeträgern oder Produzenten von Werbemitteln gegen diese zustehenden Ansprüche ab. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von BONUM zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche gegen diese Dritten Auftragnehmer durchzusetzen. Im Verhältnis zwischen BONUM und dem Vertragspartner gelten in jedem Falle die Beschränkungen des § 9 dieser AGB.

§ 5 Leistungserbringung / Lieferung

(1) Leistungsort und Erfolgsort für die Leistung von BONUM ist der Sitz von BONUM. Zahlungsort ist ebenfalls der Sitz von BONUM. Jegliches Transport- oder Versandrisiko trägt der Vertragspartner.

(2) Sofern Liefertermine oder Lieferfristen vereinbart werden, sind diese für BONUM nur verbindlich, wenn der Vertragspartner sämtliche Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, rechtzeitige Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtenheften, Unterrichtung über Vorgänge, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können) erfüllt hat und BONUM die Termine schriftlich bestätigt hat.

(3) BONUM übernimmt in keinem Fall eine verschuldensunabhängige Haftung für Liefertermine.

(4) Unverzüglich nach Erhalt eines jeden Leistungs- oder Teilleistungsergebnisses hat der Vertragspartner die Leistung von BONUM zu untersuchen und sich dabei zeigende Mängel BONUM unverzüglich und in Textform anzuzeigen. Unterlässt er dies, so gilt die Leistung im Hinblick auf alle bei einer Untersuchung erkennbaren Mängel als abgenommen und genehmigt. Gleiches gilt für einen sich später zeigenden Mangel, wenn dieser nicht unverzüglich nach Entdeckung BONUM in Textform angezeigt wird.

(5) Versandkosten aller Art (z.B. Verpackung, Fracht, Porto, Transportversicherungen) werden vom Vertragspartner getragen, unabhängig davon, ob die Kosten BONUM oder dem Vertragspartner von einem Dritten in Rechnung gestellt werden oder ob sie für den Transportweg zwischen BONUM und dem Vertragspartner anfallen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise, welche die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese hat der Vertragspartner zusätzlich zu zahlen. Künstlersozialabgabe, Zölle, oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem gegebenenfalls weiter berechnet.

(2) Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von BONUM ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegen BONUM ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) BONUM ist zur Erstellung von Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen berechtigt. BONUM ist außerdem berechtigt, beispielsweise für Fremdkosten, Vorschusszahlungen zu verlangen.

(4) Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von BONUM sind sofort nach

Rechnungserhalt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Verzicht auf die dem Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt bekannten oder schuldhaft nicht bekannten Einwendungen.

(5) Befindet sich der Vertragspartner mit einer Teilzahlung oder einer laufend wiederkehrenden Zahlung mehr als 20 Tage im Verzug, so ist BONUM berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen von BONUM, insbesondere urheberrechtliche Nutzungs- und sonstige Leistungsschutzrechte, verbleiben auch nach Aushändigung der Leistungsergebnisse an den Vertragspartner bei BONUM, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich übertragen und vergütet worden.

(2) Im Falle der Übertragung von Rechten, insbesondere von Nutzungs- und Leistungsschutzrechten, richtet sich der Umfang der Rechtsübertragung ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen, bzw. nach dem für BONUM erkennbaren Vertragszweck. Im Zweifel werden stets nicht ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich auf den Vertragszweck beschränkte Rechte übertragen. Sämtliche Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des gesamten Auftrages auf den Vertragspartner über.

(3) Weder Vorarbeiten noch die Leistungsergebnisse dürfen ohne Einwilligung von BONUM verändert werden.

(4) Für den Fall der unberechtigten Nutzung oder Veränderung von Vorarbeiten oder Leistungsergebnissen durch den Vertragspartner verpflichtet sich dieser zur Zahlung des fünffachen der vereinbarten Vergütung. Dies gilt unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs für jeden einzelnen Fall der unberechtigten Nutzung.

(5) Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher BONUM gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche Eigentum von BONUM.

§ 8 Datensicherheit

(1) BONUM wird die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstesdatenschutzgesetzes (TDDSG) erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich ist. BONUM wahrt den Grundsatz, personenbezogene Daten nicht zu verkaufen oder zu vermieten. Es kann aber im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass BONUM personenbezogene Daten an Dritte weitergibt. BONUM versichert, dass diese Daten mit Sorgfalt behandelt und nur für den Zweck des Auftrages genutzt werden.



(2) Von sämtlichen an BONUM übermittelten Daten stellt der Vertragspartner selbst Sicherungskopien her, die nicht auf den Servern von BONUM abgelegt werden dürfen. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Vertragspartner verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an BONUM zu übermitteln.

(3) Dem Vertragspartner ist bekannt und bewusst, dass bei der Übermittlung von Daten über Netzwerke, insbesondere bei Übermittlung über das Internet, die Möglichkeit besteht, dass die übermittelten Daten während des Übermittlungsvorganges von Dritten abgehört werden. Dieses Risiko nimmt der Vertragspartner in Kauf.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm übermittelten Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und einen Missbrauch durch Dritte auszuschließen. Sollten sich trotz sorgfältiger Geheimhaltung Dritte Zugang zu den Daten verschaffen und der Vertragspartner hiervon Kenntnis erlangen, so wird er dies BONUM unverzüglich mitteilen. BONUM kann für eine unrechtmäßige Benutzung der Zugangsdaten durch Dritte nicht haftbar gemacht werden.

§ 9 Haftung

(1) BONUM haftet für Schäden nur, wenn BONUM oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BONUM oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von BONUM auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch in Fällen grober Fahrlässigkeit, wenn keine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.

(2) Die Haftung von BONUM nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt von den Regelungen des Abs. 1 dieses Paragraphen unberührt.

(3) BONUM haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von BONUM oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von BONUM ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung von BONUM auf den Wert des von der Verzögerung betroffenen Teils der Leistung von BONUM begrenzt.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbung oder sonstigen Leistung von BONUM ist nicht Aufgabe von BONUM. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit wird vom Vertragspartner getragen. BONUM wird jedoch auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern BONUM diese bekannt sind oder werden.

(6) Der Vertragspartner stellt BONUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen BONUM aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhaltes des Leistungsergebnisses geltend machen, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung von BONUM beruht, für die BONUM nach dem Vertragsinhalt haftet.

§ 11 Vertragsdauer und Verjährung

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Individualvereinbarung laufen Verträge, die nicht ihrem Wesen nach auf eine bestimmte, zeitlich begrenzte Leistung gerichtet sind, auf unbestimmte Zeit. Solche Verträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vertrauensstellung gemäß § 627 BGB wird ausgeschlossen. Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, wird das Recht des Vertragspartners zur Kündigung nach § 649 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Weise eingeschränkt, dass zur Kündigung ein wichtiger Grund vorliegen muss.

(3) Sonstige Rechte zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben von den Regelungen des vorstehenden Absatzes unberührt.

(4) Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt davon bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von BONUM.

(2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des durch sie ergänzten Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt und der Vertrag und diese AGB bleiben im Übrigen für beide Teile wirksam.